



**Fußball-Verband Mittelrhein e.V.**  
KSpA Düren - Meisterschaft

04.03.2023

## **Verwaltungsentscheid**

Fall 00139-22/23-M-2308KSpA

TUS SCHMIDT 1911 E.V. zieht mit Schreiben vom 01.03.2023 die Mannschaft TuS Schmidt 1911 e.V. aus der Kreisliga A Frauen zurück.  
Gemäß § 52 Abs. 1 gelten zurückgezogene Mannschaften als Absteiger in ihrer Gruppe.

Alle bisher ausgetragenen Spiele werden gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 SpO/WDFV nicht gewertet.

Gegen TUS SCHMIDT 1911 E.V. wird wegen des Zurückziehens seiner Mannschaft gemäß Ziffer 5 der Verwaltungsanordnung (VWAO) zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR verhängt.

KSpA Düren - Meisterschaft

Frank Caspers  
Brunnenstr. 68a  
52441 Linnich

E-Postfach: Frank.Caspers@fvm.evpost.de

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.

### Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsentscheide sind anfechtbar wie folgt:

- a) Entscheide von Verwaltungsstellen erster Instanz (§ 15 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV – RuVO/WDFV) mit der Beschwerde gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 14 RuVO/WDFV;
- b) Entscheide von übergeordneten Verwaltungsstellen (§ 15 Abs. 2 RuVO/WDFV), Entscheide des Präsidiums sowie Verwerfungsentscheide von Verwaltungsstellen erster Instanz mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gem. § 20 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 RuVO/WDFV;
- c) Entscheide nach § 43 Abs. 2 Ziff. 1-3, Abs. 3 der Spielordnung des WDFV (SpO/WDFV) mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gem. § 43 Abs. 6 SpO/WDFV i.V.m. § 14 RuVO/WDFV;
- d) Entscheide im Jugendbereich nach § 24 Abs. 4 Jugendspielordnung des WDFV (JSpO/WDFV) mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gem. § 24 Abs. 7 JSpO/WDFV i.V.m. § 14 RuVO/WDFV.
- e) Entscheide, die vor dem zuständigen Sportgericht ein Verfahren anhängig machen, sind unanfechtbar.